

EGH Elektrizitäts-Genossenschaft Hauingen e.G.

Steinenstraße 1 (Rathaus) * DE-79541 Lörrach-Hauingen

Telefon: 07621 / 53434 - Fax: 07621 / 591794

Email: info@egh-hauingen.de – Internet: www.egh-hauingen.de



Preisblatt für Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung

mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz der EGH

gültig ab 1. Januar 2011

Zugleich treten die bisherigen Preise für Grundversorgung außer Kraft

Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung	realstrom	Haushaltstarif und Land- wirtschaftlicher Bedarf			Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		
		brutto	netto	(netto ohne Stromsteuer)	brutto	netto	(netto ohne Stromsteuer)
Ohne Schwachlastregelung							
Verbrauchspreis (EGH-realstrom)	Ct/kWh	21,50	18,07	(16,02)	23,88	20,07	(18,02)
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	Euro/Jahr	83,30	70,00	(70,00)	83,30	70,00	(70,00)
Durchschnittshöchstpreis	Ct/kWh	40,52	34,05	(32,00)	40,52	34,05	(32,00)
Mit Schwachlastregelung							
Verbrauchspreis (EGH-realstrom)							
- außerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	21,50	18,07	(16,02)	23,88	20,07	(18,02)
- innerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	18,50	15,55	(13,50)	20,88	17,55	(15,50)
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler)	Euro/Jahr	99,96	84,00	(84,00)	99,96	84,00	(84,00)
Durchschnittshöchstpreis (außerhalb der Schwachlastzeit)	Ct/kWh	40,52	34,05	(32,00)	40,52	34,05	(32,00)

Verrechnungspreise für zusätzlich benötigte Mess- und Steuereinrichtungen	Für alle Bedarfsarten		
	brutto	netto	(netto o. Strost)
Eintarifzähler	Euro/Jahr	33,32	28,00 (28,00)
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	49,98	42,00 (42,00)
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung u. Leistungsmessung	Euro/Jahr	83,30	70,00 (70,00)
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	29,75	25,00 (25,00)
Tarifschaltgerät	Euro/Jahr	16,66	14,00 (14,00)

Sonderverträge im Tarifkundenbereich Nachtstrom-Speicherheizungsanlagen	realstrom			
		brutto	netto	(netto o. Strost)
Arbeitspreis (EGH-realstrom)				
- innerhalb der Schwachlastzeit (Heizstrom)	Ct/kWh	14,64	12,30	(10,25)
- außerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	21,50	18,07	(16,02)

Konzessionsabgaben	
Die im Stromentgelt enthaltenen Konzessionsabgaben werden an die Gemeinden für die von uns direkt versorgten Kunden abgeführt. Die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge betragen für die Stromlieferung an Tarifkunden:	
<ul style="list-style-type: none"> innerhalb der Schwachlastzeit des Grund- und Leistungstarifs in allen anderen Fällen - in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - in Gemeinden > 25.000 bis 100.000 Einwohner 	0,61 Ct/kWh 1,32 Ct/kWh 1,59 Ct/kWh

Stromsteuer
gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002
Der Stromsteuer-Satz beträgt zurzeit 2,05 Ct/kWh .
Der Stromverbrauch von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der für betriebliche Zwecke entnommen wird und die Verbrauchsmenge von 25.000 kWh je Kalenderjahr übersteigt, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 1,23 Ct/kWh . Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und der EGH Elektrizitäts-Genossenschaft Hauingen e.G. vorzulegen.

Preisangaben und Abrechnung
Im Netto-Stromentgelt sind Abgaben und Umlagen enthalten. Die Brutto-Preisangaben (einschließlich Umsatzsteuer) sind gerundet. Um größere Rundungs-Differenzen zu vermeiden, wird in der Stromrechnung zunächst mit den Netto-Strompreisen gerechnet und erst auf den Gesamtbetrag die Umsatzsteuer von 19 % (ab dem 1. Januar 2007) hinzugerechnet.



Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

realstrom = 84 % Erneuerbare Energien; 11 % Fossile u. sonst. Energieträger; 5 % Kernkraft
(Radioaktiver Abfall: 0,00012 g/kWh; CO2-Emission: 88,19 g/kWh)

aqua-realstrom = 100 % Erneuerbare Energien
(Wasserkraft = Radioaktiver Abfall: 0,00 g/kWh; CO2-Emission: 0,00 g/kWh)

1 Erläuterungen zum Energiewirtschaftsgesetz

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die EGH ist der Grundversorger für das Netzgebiet in Lörrach, Stadtteil Hauingen (nördlich der Wiese und ohne Entenbad).

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch). Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart „Haushalt“ (siehe Ziffer 2.1) und Kunden mit den Bedarfsarten für „berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke“ (siehe Ziffer 2.2 und 2.3) ohne Sondervertrag grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Für die Ersatzversorgung der EGH ohne Lastgangmessung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die StromGVV im durch §3 StromGVV festgelegten Umfang zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung

2 Bedarfsarten

2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen). Es kommt der volle Grundpreis zur Anwendung.

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushalts.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des §51 Abs. 1 und des §51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

2.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt die EGH die Zuordnung zu einer Bedarfsart vor. Ist der Kunde mit dieser Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

3 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Mitteilungspflicht

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) und den „Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)“ geregelt.

4 EEG- und KWKG-Umlagen

Mit dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I Seite 2074) will der Gesetzgeber im Interesse des Klima- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“ vom 19. März 2002 (BGBl. I Seite 1092), zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I Seite 2101), dient dem Zweck, den Beitrag der Stromerzeugung aus klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 25% zu erhöhen.

Die Belastungen aus dem EEG und dem KWKG sind in den Verbrauchspreisen enthalten.

5 Übergangsregelungen

Wenn bei der Beschaffung oder beim Einbau von Zweitarifzählern mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen Engpässe auftreten, ist die EGH von der Verpflichtung entbunden, den Verbrauch in der Schwachlastzeit durch Zweitarifmessung zu ermitteln. In diesen Fällen ist die EGH berechtigt, den Gesamtverbrauch nach Ziffer 3 abzurechnen.

Die EGH verpflichtet sich, die für eine Zweitarifmessung erforderlichen Messgeräte mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung nach bestem Können und Vermögen zu beschaffen und einzubauen.